

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Adlig, Berndorf, Nisdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Neudorf, Ortmannsdorf, Rülken St. Niklas, St. Jakob, St. Nikola, Stengendorf, Thurm, Niederrulsen, Hahnsappel und Lischheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk  
67. Jahrgang.

Nr. 103.

Hauptredaktionsorgan im Amtsgerichtsbezirk

Sonntag, den 6. Mai

Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

1917.

Dieses Blatt erscheint täglich außer Sonn- und Festtagen, nachmittags für den folgenden Tag — Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk. 80 Pf., durch die Post bezogen 2 Mark 20 Pfennig. Einzelne Nummern 25 Pf. Bestellungen nehmen außer den Geschäftsstellen in Lichtenstein, Wilh. Ebert-Strasse 56, alle Kaiserlichen Postämtern, Postböden, sowie bei Buchhändlern entgegen. Einzahlung werden die fünfgeheftene Grundgebühr mit 10 Pf. für auswärtige Abonnenten mit 15 Pf. berechnet. Werbestellen 25 Pf. Ein monatliches Leihgeld für den werbestellen 25 Pf. Einmalige Annahme bis vormittags 10 Uhr. Bezugspreis-Mitteilung Nr. 2. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

## Lebensmittelverkauf in Lichtenstein

gegen braune und gelbe Lebensmittelarte  
Montag, den 7. Mai 1917

nachmittags von 3 bis 5 Uhr im Erdgeschoss der Bürgerschule.	
Backpulver, 1 Päckchen	0,10 Mk.
Sitablenen 1 Päckchen	0,15 Mk.
Stärke-Ertrag 1 Päckchen	0,25 Mk.
Wasserpulver „Barum“ 1 Päckchen	0,25 Mk.
Vanillanzucker, 10 Stück	0,40 Mk.
Trockenmilch, 1 Paket	0,45 Mk.
Cond. Milch, 1 Dose	1,45 Mk.
Nährhefe 1 Pfund	1,50 Mk.
Öl Sardinen und in Tomaten, Dose	1,30 Mk.
Sardinen Dose	9,00 Mk.
Korb. Fischkölche 2 Pfd.-Dose	2,60 Mk.
Krabben, Dose	3,25 Mk.
Steinpilze aer. Pfund	10,00 Mk.
Waggi Sappenzucker, Stück	0,10 Mk.

Suppenwürfel Nr. 1501—Ende unter Abtrennung des Abschnittes 35 der braunen Lebensmittelarte.

Geld abgezählt mitbringen!

Lichtenstein, den 5. Mai 1917.

Der Stadtrat.

## Bekanntmachung.

Anlässlich des am 10. und 11. Mai d. J. in dieser Stadt stattfindenden Jahrmärktes geben wir folgendes bekannt:

1. Den Besuchern des Jahrmärktes ist jedes Feilbieten von Waren in der Zeit von Donnerstag nachmittags 7 Uhr bis Freitag vormittags 7 Uhr verboten.  
2. Der Bezirk, in welchem zum Jahrmarkt Waren feilgeboten werden dürfen, wird, wie folgt, abgegrenzt: Ehemaliger Str. von der Hospitalgasse bis zum Anfang der Hauptstraße, Leichplatz Hauptstraße einschließlich der großen Brücke, Markt, Schulgasse, Kirchplatz, Marktgräben, Järbergasse, Schloßgasse, Topfmarkt, Tuchmarkt und Schloßberg.

3. Während des Jahrmärktes ist das Feilhalten von Waren im Umfange jenseits innerhalb des Jahrmarktbezirks (s. vgl. Punkt 2) verboten.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 149 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung mit Geld bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Gleichzeitig wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 25 der Marktordnung das Stadtegelb am 1. Jahrmarktsfesttag von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 1 Uhr auf dem hiesigen Rathaus (Erdgeschoss) gegen Leistung der Vermeidung einer Strafe, welche dem doppelten Betrage der zu entrichteten geforderten Abgabe gleichkommt, zu erlegen ist. Hierbei ist die vom Marktmeister erhaltene Stubennummer mit vorzulegen.

Lichtenstein, den 5. Mai 1917.

Der Stadtrat.

## Bekanntmachung.

Die örtliche Kriegsfamilienunterstützung wird am Montag, den 7. Mai von 9—12 Uhr vormittags im Reichsunterstützungskamt ausbezahlt.

Lichtenstein, den 5. Mai 1917.

Der Stadtrat.

## Gemüseverkauf in Gallenberg.

Dienstag, den 8. Mai.

Gegen Vorlegung der Gemüsearte. — Auf den Kopf 1/2 Pfund.

Branne runde Bohnen 1/2 Pfund	40 Pf.
Sago 1/2 Pfund	42 Pf.
Graupen 1/2 Pfund	15 Pf.
Haserfloden 1/2 Pfund	22 Pf.
Hasergrübe 1/2 Pfund	22 Pf.
Gedörrte Kohlrüben (in belieb. Menge) 1/2 Pf. 60 Pf.	

Verkaufszeiten:

Nr. 1 bis 200 vormittags 7 bis 8 Uhr, Nr. 201 bis 500 vormittags 8 bis 9 Uhr, Nr. 501 bis 700 vormittags 9 bis 10 Uhr, Nr. 701 bis 1000 vormittags 10—11 Uhr, Nr. 1001 bis 1300 vormittags 11 bis 12 Uhr, Nr. 1301 bis 1600 nachmittags 2 bis 3 Uhr, Nr. 1601 bis 1900 nachmittags 3 bis 4 Uhr, Nr. 1901 bis 2200 nachmittags 4 bis 5 Uhr, Nr. 2201 bis Freitag nachmittags 5 bis 6 Uhr.

Der Ortsnährungsamt für Gallenberg.

## Die Volksbücherei zu Gallenberg

Im Bürger Schulgebäude ist geöffnet: Montag von 2—3 Uhr, Mittwoch und Sonnabend von 12—1/2 Uhr.

## Ausführungsverordnung zur Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Südfrüchte

vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307).

Zu § 1 Abs. 3: Gleichzeitig ist der Landesstelle eine Abschrift zu über-senden. Die bereits bei der Reichsstelle angemeldeten Beträge sind der Landes-stelle nachträglich in Abschrift mitzutellen.

Zu § 6 Abs. 2: Den Groß- bez Kleinhandelspreis darf der Erzeuger nur fordern, wenn er die sonst dem Groß- bez Kleinhändler obliegende Tätigkeit selbst übernimmt. Die Anlieferung der Ware durch den Erzeuger genügt dazu allein nicht. Hinzukommen muß noch die Verteilung der Erzeugnisse an die Klein-händler bez Verbraucher. Nach dem Erzeuger beim unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher keine anderen Aufwendungen als die für die Verladung, so darf er nur den Erzeugerpreis fordern. Betreibt er am Erzeugungsorte den Klein-verkauf von Gemüse und Obst, so steht ihm der Kleinhandelspreis zu.

Zu § 7 Abs. 1: Die Kommunalverwaltungen haben, soweit Erzeugerpreise (§§ 4, 5) bestehen, die Groß- und Kleinhandelspreise durch prozentuale Zuschläge zu diesen festsetzen.

Zu § 8: Zuständige Behörde ist in Städten mit verbundener Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Dem Handel im Umlaufstadium steht der Handel derjenigen Personen gleich, die Gemüse und Obst in kleineren Mengen beim Erzeuger auskaufen, um es zum Wochenmarkte zu bringen. Solchen Personen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sie eine von der zuständigen Behörde ihres Wohnorts oder ihrer gewerblichen Niederlassung ausgestellte Bescheinigung über ihre Zuverlässigkeit beibringen.

Die Zuverlässigkeitsbescheinigung und die Genehmigung zum Handel sind jederzeit widerruflich.

Zu § 9 Abs. 4: Die Landesstelle überträgt ihre Befugnisse auf die bei den Amtshauptmannschaften bestehenden Kreisstellen (bisher als Bezirksstellen bezeichnet). Hierzu ergeht besondere Anweisung.

Zu § 10: Der Schlußschein ist auch dann zu erteilen, wenn ein Erzeuger Gemüse oder Obst an die unter IV genannten Personen kommissionärsweise — d. h. zum Verkauf für Rechnung des Erzeugers — abgibt.

Soweit die Groß- und Kleinhandelspreise durch Zuschläge zu den Erzeuger-preisen festgestellt worden sind, gelten nach Maßgabe der von den Kommunalver-waltungen zu erlassenden näheren Bestimmungen folgende Vorschriften:

Wer den Groß- oder Kleinhandel mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten betreibt, hat täglich die von ihm geforderten Preise in ein vom Kommunalver-band geliefertes Verzeichnis unverwischbar einzutragen und dieses an seinem Bodenseitenfenster, Stand oder Wagen so anzubringen, daß es von jedem Käufer abgelesen werden kann. In diese Verzeichnisse ist außer dem Namen und Wohnort des Händlers auch der Tag einzutragen, für den das Verzeichnis gilt. An Sonn- und Feiertagen kann der Aushang vom Tage vorher verwendet werden, wenn sich die Preise nicht geändert haben; das gleiche gilt für jeden Wochentag, an dem die Preise vom Tage vorher in Kraft bleiben.

Die Führung von Vorordern solcher Preisverzeichnisse mit Spalten für mehrere Tage einer Woche ist zulässig. Einer behördlichen Abkempfung vor dem Aushange bedarf es bei solchen Preisverzeichnissen nicht.

Die Preisverzeichnisse sind nach Ablauf ihrer Geltungsdauer abzunehmen, mit den dazu gehörigen Schlußscheinen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 der Reichs-kanzler-Verordnung vom 3. 4. 17 aufzubewahren und für die zuständige Preis-prüfungsstelle zu jederzeitigen Einsicht während der Geschäftsstunden bereitzuhalten.

Die Kommunalverbände können anordnen, daß Händler mit fester Ver-kaufsstelle in bestimmten Zwischenräumen, Händler auf Wochenmärkten oder Straßen nach Schluß des Verkaufes, die Preisverzeichnisse nebst Schlußscheinen bei einer diesem zu erreichenden Amtsstelle abliefern, damit sie dort auf ordnungsgemäße Preisbildung geprüft und während der vorgeschriebenen Zeit aufbewahrt werden. Diese Stelle hat auch darüber zu wachen, daß die in den Schlußscheinen vom Erzeuger oder Großhändler berechneten Preise den bestehenden Vorschriften entsprechen. Wo Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese mit der Ueberwachung zu betrauen.

Zu § 15: Als Sammelstellen gelten auch die von den Kommunalverbänden errichteten und die Sammelstellen der Hausfrauenvereine.  
Dresden, den 2. Mai 1917.

Ministerium des Innern.